

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 53/07 B

L 2 U 22/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 800/02 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 3 Die von der Klägerin behauptete Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 1/05 R - ist nicht schlüssig dargestellt. Zwar hat die Klägerin dem genannten Urteil des BSG abstrakte Rechtssätze hinsichtlich der Notwendigkeit der Klärung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes entnommen und dargelegt. Einen dem widerstreitenden Rechtssatz des LSG hat die Klägerin jedoch nicht genannt, sondern allein ausgeführt, das LSG habe diesen aktuellen medizinischen Erkenntnisstand "überhaupt nicht ermittelt". Damit behauptet die Klägerin allein die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils im Einzelfall, was nicht zur Zulassung der Revision wegen Abweichung führen kann.
- 4 Soweit die Klägerin (S 7 des Schriftsatzes vom 25. April 2007) dem angefochtenen Urteil eine Passage zum Beweismaßstab entnimmt und darstellt, enthält diese bereits keinen verallgemeinerungsfähigen abstrakten Rechtssatz. Im Übrigen bezieht sie sich auf die vom LSG vorgenommene Beweismwürdigung. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge eines Verfahrensmangels nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Eine Umgehung dieses gesetzlichen Ausschlusses über die Behauptung des Zulassungsgrundes der Divergenz ist ausgeschlossen.

- 5 Soweit die Klägerin schließlich den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend macht, greift sie direkt die Beweiswürdigung des LSG an. Dieses Vorbringen ist nach der genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG unzulässig.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

